



Gelungene Seminare

Uta Schneider und Rainer Goldbach



Einfluss der Insolvenzordnung

auf die Vollstreckungspraxis



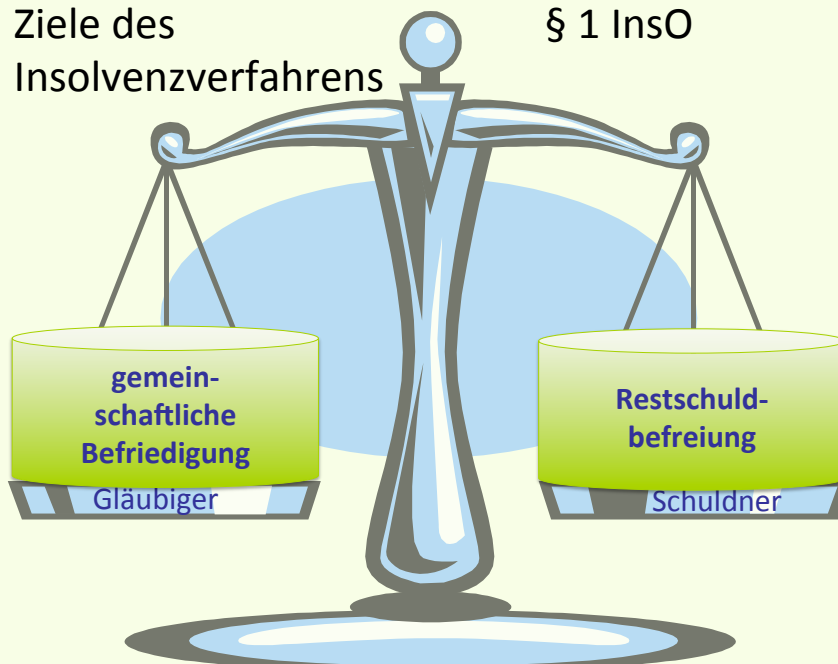
Ziele

des Insolvenzverfahrens



Ziele des
Insolvenzverfahrens

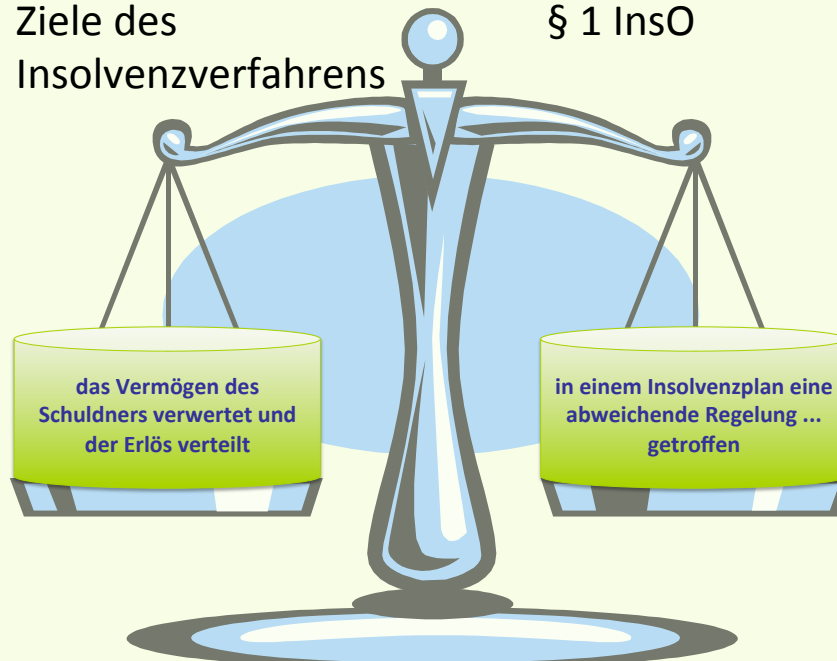
§ 1 InsO





Ziele des Insolvenzverfahrens

§ 1 InsO



Folgen der Eröffnung für die Gläubiger

Ab der Eröffnung

KEINE

Einzelzwangsvollstreckung für **Insolvenzgläubiger**

NUR

Durchsetzung der Absonderungsrechte

Eröffnung bis Aufhebung

KEINE

Einzelzwangsvollstreckung für **Neugläubiger**

NUR

Durchsetzung von Masseforderungen

Eröffnung bis Restschuldbefreiung

NUR

anteilige Befriedigung aus der Insolvenzmasse

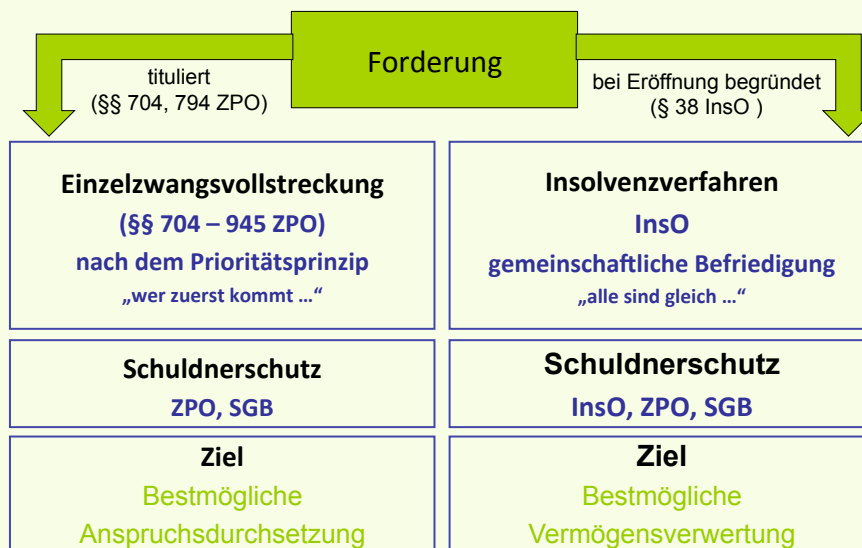


Vollstreckung wegen Geldforderungen

gemäß §§ 803 – 882a ZPO in:



Einzelzwangsvollstreckung vs. InsO





Auswirkungen der Insolvenzeröffnung

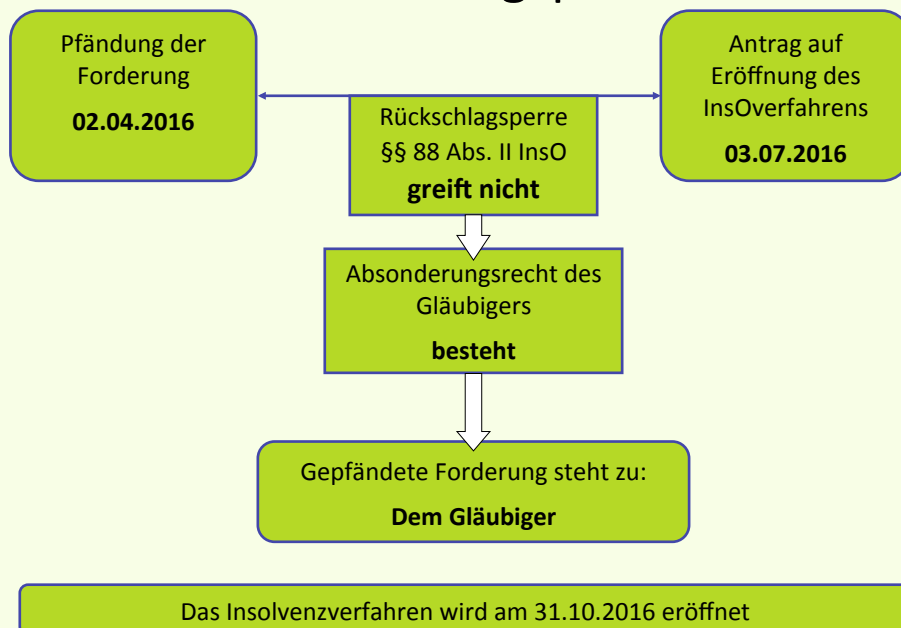
§ 88 InsO Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung

(1) Hat ein Insolvenzgläubiger **im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung** des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt **drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird**.

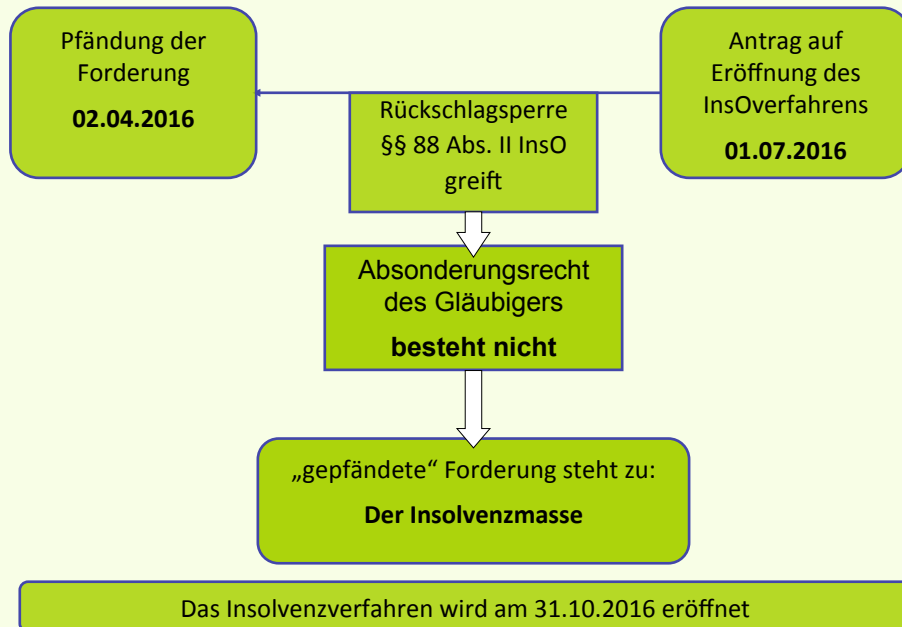


Rückschlagsperre





Rückschlagsperre



Auswirkungen der Insolvenzeröffnung

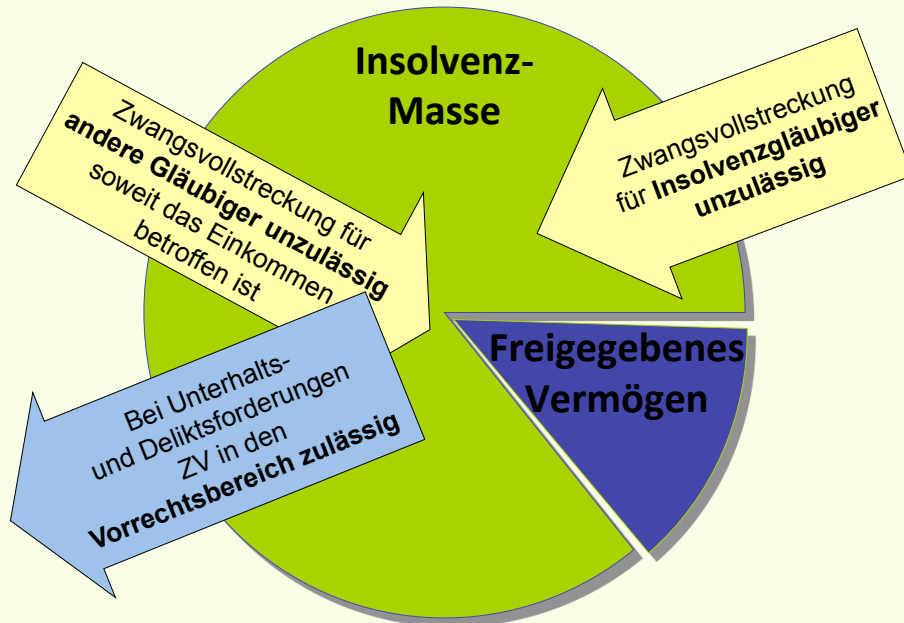
§ 89 Vollstreckungsverbot

(1) Zwangsvollstreckungen **für einzelne Insolvenzgläubiger** sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

(2) Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens **auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind**. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist.



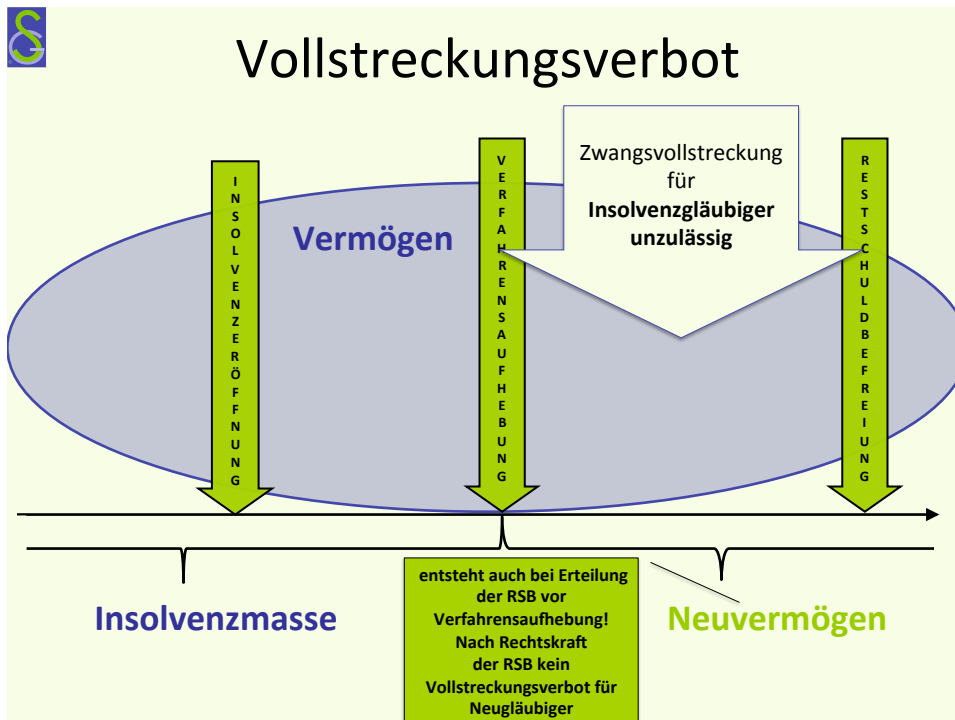
Vollstreckungsverbot



Auswirkungen in der Wohlverhaltensphase

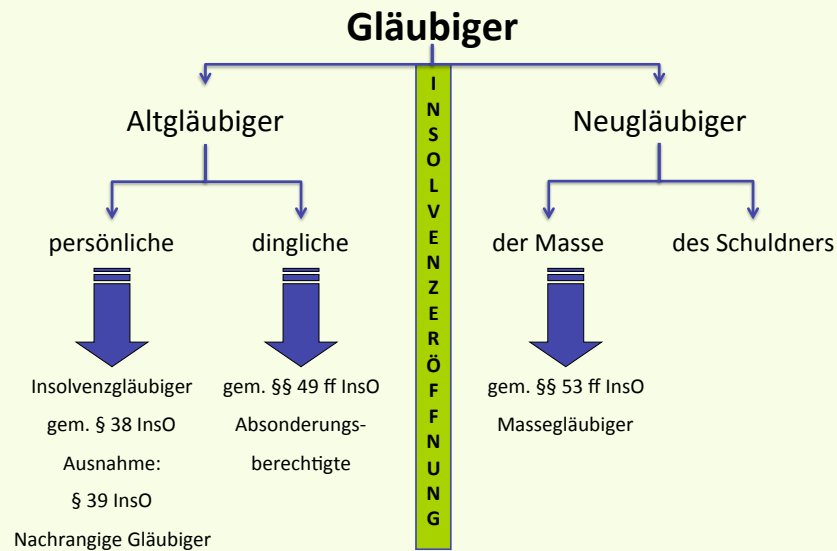
§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig.

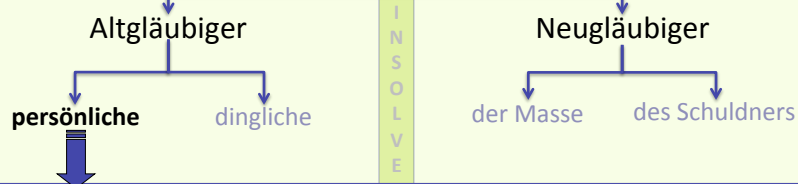




System der Gläubiger



Gläubiger



§ 89 Vollstreckungsverbot

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

§ 294 Gleichbehandlung der Gläubiger

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig.

§ 301 Wirkung der Restschuldbefreiung

(1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

(3) Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten.

→ Keine Vollstreckung im Verfahren und der Wohlverhaltensphase, keine Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung



Gläubiger



§ 49 Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind **nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

→ **Vollstreckung und Befriedigung nach dem ZVG unabhängig von der InsO**

§ 50 Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

→ **Verwertung und Befriedigung nach der InsO unabhängig von der Insolvenztabelle**



Gläubiger



§ 53 Massegläubiger

Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.

→ **Befriedigung VORWEG aus der Insolvenzmasse**

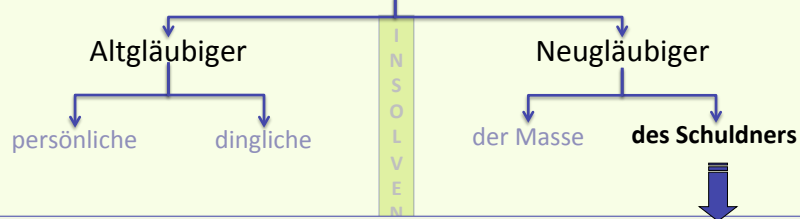
§ 90 Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten

(1) Zwangsvollstreckungen wegen Masseverbindlichkeiten, **die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind**, sind für die Dauer von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig.

→ **zeitliches Vollstreckungsverbot für bestimmte Masseforderungen**



Gläubiger



§ 89 Vollstreckungsverbot

(2) Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist.

§ 287 Antrag des Schuldners

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.





Uta Schneider
die.uta.schneider@gmail.com

Besuchen Sie die Homepage:

www.immo-inso.de